

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 11.2.2016
GZ: 673/15

BMWFV-96.239/0007-I/11/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird (VermG-Novelle);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird (VermG-Novelle), übermittelt und ersucht, dazu bis 15. Februar 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, das Vermessungsrecht zu modernisieren und praxisgerechter zu gestalten.

Im Einzelnen ergeben sich jedoch gegen einige konkrete Vorhaben Bedenken, die eine Überarbeitung einiger Teile des Entwurfes zur Folge haben sollten:



1. Zu § 12 Abs. 4 des Entwurfes darf bemerkt werden, dass die Löschung eines Grundstückes schon bisher keiner Beurkundung bedurfte, wenn im Zuge eines Planes zur grundbücherlichen Teilung nach § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz ein ganzes Grundstück gelöscht wurde.
2. Zu § 14 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes wird darauf hingewiesen, dass es ausreichen müsste, den Vermessungsbefugten, die einem Disziplinarrecht unterliegen, und den Behörden in Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Information der Grundstückseigentümer könnte zu Missbräuchen führen.
3. Die §§ 18a und 18b des Entwurfes lassen die Möglichkeit vermissen, wie schon bisher im alten § 18a, bei der Einreichung der Planbescheinigung seitens des Antragstellers auf die Einleitung des Verfahrens gemäß § 18a VermG zu verzichten. So könnte in Fällen, wo Grundeigentümer verstorben sind, unbekanntes Aufenthalts sind, Grundstücksgrenzen wegen eines vorzunehmenden Abbruches nicht verhandelbar sind oder bei Aufsichtslosigkeit, nicht mehr vereinfacht vorgegangen werden. Die Begriffe der Antragsteller und des „überarbeiteten Planes“ sollten überarbeitet werden. Beim Antragsteller kann es sich nur um den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen handeln, beim „überarbeiteten Plan“ einen Plan desselben.
4. Die Flächenbegrenzung des § 32b des Entwurfes ist willkürlich. Als weitere Alternative sollten Flächen unter der Wertgrenze des § 13 LiegTeilG aufgenommen werden.
5. Besonders große Bedenken hat die Österreichische Notariatskammer gegen die Formulierung des § 39a des Entwurfes. Das österreichische Notariat ist sehr massiv bei der Vornahme von Treuhandabwicklungen betroffen.

Nach der bisherigen Rechtspraxis konnte die Rückziehung eines bescheinigten Teilungsplanes nur von Vermessungsbefugten mit einer entsprechenden Erklärung zurückgezogen werden, dass die Rückziehung bedenkenlos ist, keine weiteren Folgen haben wird und nicht Folgepläne beeinflusst. Die nunmehr vorgeschlagene Textierung macht es Eigentümern der Grundstücke möglich, Pläne zurückzuziehen und damit selbst geschäftliche Abwicklungen, aber auch behördliche Verfahren, etwa Gerichtsurteile oder Enteignungskennnisse, zu torpedieren.

Unklar ist, was im Verfahren überhaupt geschieht. Die Einleitung des Verfahrens soll anzumerken sein und dem Grundbuchsgericht mitzuteilen sein.

Offenbar erfolgt im Verfahren nur die Erledigung eines nicht einmal begründungspflichtigen Antrages aller Eigentümer. Der Novellen-Entwurf sieht nicht vor, wie das Grundbuchsgericht mit der Verständigung über die Einleitung des Verfahrens umgehen soll. Es kann nur auf Grund von Eintragungen, aber nicht irgendwelcher Akten entscheiden. Demgemäß kann das Grundbuchsgericht auch sein Verfahren nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vermessungsbehörde aussetzen.

Die Regelung, wonach ein Begehren bescheidmäßig abzuweisen sei, wenn sich die im Plan dargestellten Veränderungen der von der Teilung betroffenen Grundstücke aus der Durchführung

eines rechtskräftig abgeschlossenen behördlichen Verfahrens, des rechtskräftigen Gerichtsurteiles oder auf Grund eines Verfahrens gemäß § 15 LiegTeilG ergeben, ist unbrauchbar, da sie dann nichts nützt, wenn die Löschung der Anmerkung des bescheinigten Planes bereits durchgeführt wurde. Auch die Tatsache der Verständigung des Grundbuchsgerichtes und aller Eigentümer von der Löschung des Planes durch Bescheid ist nicht zielführend.

Wenn eine legistische Lösung für das Problem angestrebt wird, kann diese nur darin liegen, dass das Verfahren ausschließlich mit dem Vermessungsbefugten abgewickelt wird, der einem Disziplinarrecht unterliegt und dessen Erklärungen einem erhöhten Wahrheitsgehalt unterliegen. Rechte der Eigentümer zur Löschung von Plänen zu begründen, wird von der Österreichischen Notariatskammer abgelehnt, da damit Treuhandabwicklungen gefährdet werden können und Haftungsrisiken entstehen können. Die vorgesehene Verfahrensregelung ist in der Praxis unbrauchbar und nicht mit dem Grundbuchsverfahren bei dem Gericht koordiniert. Die Österreichische Notariatskammer lehnt daher den neuen § 39a des Entwurfes gänzlich ab und ersucht um eine pragmatische Lösung im Sinne der bisherigen Praxis.

6. Im Übrigen werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, besonders begrüßt wird die Neuregelung des § 32a über die Problematik der andauernden und großräumigen Bodenbewegungen.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)